

Satzung der Behrensschen Stiftung Veltheim

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Behrenssche Stiftung Veltheim“.
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck und wird von dieser folglich im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
Die Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck ist Träger der Behrensschen Stiftung, sie vertritt die Stiftung im Außenverhältnis in Rechtsgeschäften.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Diese Zielstellung wird insbesondere und ausschließlich durch die Förderung
- der Jugend- und Altenhilfe
 - von Kunst und Kultur
 - des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
 - der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
 - des Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutzes
 - des Sports
 - der Heimatpflege und Heimatkunde
- gemäß des § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung verwirklicht.
- (2) Aufgabe der Stiftung ist die Verwaltung der Stiftungsmasse aus dem Erbe des Christian Behrens.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
1. Die Förderung von gemeinnützigen Vereinen nach begründeter Antragstellung.
 2. Die Unterstützung der sozialen Betreuung und Förderung von Heranwachsenden in Kindereinrichtungen.
 3. Die Förderung von älteren und sozial schwachen Bürgern.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderung aus der Stiftung besteht auf Grund dieser Satzung nicht.

§ 3 Stiftungsvermögen

(1) Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, welches 51,6151 Hektar Acker- und Grünland umfasst. Das Stiftungsvermögen ist Sondervermögen der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck gemäß § 121 Absatz 1 Nr. 2 i. V. m. § 121 Absatz 2 KVG LSA.

Es wird nach Abs. 2 im Haushalt der Gemeinde gesondert nachgewiesen.

Die Acker- und Grünlandflächen werden im Bestandsverzeichnis der Gemeinde gesondert ausgewiesen. Die Acker- und Grünlandflächen der Behrensschen Stiftung sind in der Anlage 1 dieser Satzung benannt.

(2) Das Stiftungsvermögen wird wirtschaftlich vom Gemeindevermögen getrennt und wird auch eigentums- und haftungsrechtlich nicht der Gemeinde zugeordnet. Die Inanspruchnahme des Vermögens im Rahmen der Kassenkreditermächtigung ist ausgeschlossen.

(3) Die Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck wird für die Behrensche Stiftung nach § 123 KVG LSA eine Sonderkasse bilden, sie wird mit der Gemeindekasse verbunden.

(4) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

(5) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich dem Vermögen gewidmet, so können sie ausschließlich und unmittelbar dem im § 2 genannten Stiftungszweck dienen.

(6) Die Erträge und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

(7) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorschriften bestehen.

(8) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Stiftungsorgan

(1) Organ der Stiftung ist das Kuratorium.

(2) Mitglieder des Kuratoriums sind die gewählten Mitglieder des Ortschaftsrates Veltheim.

(3) Die Anzahl der Mitglieder des Kuratoriums ergibt sich aus dem KVG des Landes Sachsen-Anhalt und der damit verbundenen Durchführungsbestimmungen.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums entspricht der Wahlperiode des Ortschaftsrates. Scheidet ein Kuratoriumsmitglied aus, regelt sich die Neubesetzung entsprechend den Regelungen des Kommunalverfassungsgesetzes bzw. des Kommunalwahlgesetzes für die Wiederbesetzung des Mandats im Ortschaftsrat.

(5) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Das Kuratorium beruft einen Stiftungsrat, der für die Abwicklung der laufenden Geschäfte der Stiftung zuständig ist. Das Kuratorium ist Aufsichtsorgan für den Stiftungsrat.

(7) Liegt keine ausreichende Anzahl von Bereitschaftserklärungen von Bürgern für die Tätigkeit im Stiftungsrat vor, übernimmt das Kuratorium die Aufgaben des Stiftungsrates solange, bis mindestens 3 Erklärungen von Bürgern aus Veltheim vorliegen.

(8) Mitglieder des Kuratoriums können nicht gleich Mitglieder des Stiftungsrates sein.

(9) Der Stiftungsrat beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel auf der Grundlage eines jährlich aufzustellenden Wirtschaftsplanes. Der Wirtschaftsplan setzt die jährlich zu veranschlagenden Einnahmen und Ausgaben fest und stellt den aktuellen Bestand des Stiftungsvermögens zum 31.12. des Vorjahres fest. Für die Aufstellung des Wirtschaftsplanes ist ausgabenseitig der durch das Testament aufgegebenen Stifterwillen zu berücksichtigen. Nach Abzug der Aufwendungen für den Stiftungsrat und der notwendigen Sachausgaben erhalten die Ortschaft Veltheim 50 %, die Ortschaft Winnigstedt 30 % und die Ortschaft Osterode am Fallstein 20 % des Jahresertrages aus dem Stiftungsvermögen. Der Stiftungsrat veranlasst die Überweisung des Betrages für die Gemeinde Winnigstedt und teilt dem Ortschaftsrat Osterode am Fallstein mit, über welchen Betrag verfügt werden kann.

(10) Für die satzungsgemäße Verwendung der Zuwendungen für die Ortschaft Osterode am Fallstein ist der Ortschaftsrat zuständig und gegenüber dem Stiftungsrat rechenschaftspflichtig, für die satzungsmäßige Verwendung der Zuwendung für die Gemeinde Winnigstedt ist der Gemeinderat Winnigstedt zuständig und gegenüber dem Stiftungsrat rechenschaftspflichtig.

Der Stiftungsrat Veltheim ist für die satzungsmäßige Verwendung der Zuwendung für Veltheim zuständig und gegenüber dem Kuratorium rechenschaftspflichtig.

(11) Das Kuratorium nimmt die Rechenschaftsberichte zur Verwendung der Zuwendungen aus dem Stiftungsvermögen des Ortschaftsrates Osterode am Fallstein, des Gemeinderates Winnigstedt und des Stiftungsrates Veltheim entgegen. Die Ausgaben sind durch entsprechendes Beleggut wie z.B. Quittungen, Kontoauszüge usw. zu dokumentieren. Das Beleggut ist Bestandteil der Rechenschaftsberichte.

(12) Das Kuratorium bestätigt den vom Stiftungsrat vorgelegten Wirtschaftsplan bis zum 15.02. des betreffenden Kalenderjahres, setzt damit die Verwendung der jährlich zu veranschlagenden Einnahmen und Ausgaben fest und stellt zugleich mit der Jahresrechnung des Vorjahres auch den aktuellen Bestand des Stiftungsvermögens zum 31.12. fest.

(13) Werden im Rahmen der Prüfung der Verwendung der Stiftungsmittel Verstöße gegen Festlegungen dieser Satzung festgestellt, kann das Kuratorium Abmahnungen aussprechen und gegebenenfalls Zuwendungen widerrufen.

(14) Das Kuratorium bestätigt die Jahresrechnung für das zurückliegende Kalenderjahr, die durch den Stiftungsrat bis zum 15.02. des laufenden Wirtschaftsjahres vorzulegen ist. Die Jahresrechnung ist dem Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck nach ihrer Bestätigung durch das Kuratorium vorzulegen, sie wird Bestandteil der Jahresrechnung der Stadt. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises prüft im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck die Nachweisführung der Einnahmen und Ausgaben der Stiftung.

(15) Vor Ablauf der Pachtverträge für das Grundeigentum der Stiftung unterbreitet das Kuratorium rechtzeitig dem Bürgermeister der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck Vorschläge zum Abschluss von Pachtverträgen. Nach dem Stifterwillen sind die Grundstücke meistbietend öffentlich zu verpachten. Es ist Sorge zu tragen, dass höchstmögliche und sichere Erträge aus Verpachtungen und Geldanlagen erzielt werden.

§ 5

Einberufung und Beschlussfassung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium wird durch seinen Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angaben der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kuratoriums oder die Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck dies verlangen.

(2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.

Der Bürgermeister der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck oder ein von ihm Beauftragter kann als Gast an der Sitzung teilnehmen.

(3) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag.

(4) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und Protokollanten zu unterzeichnen, die Niederschriften sind alle Mitgliedern sowie dem Träger zur Kenntnis zu bringen.

(5) Beschlüsse zu Satzungsänderungen, Änderungen des Stiftungszweckes oder zur Auflösung bedürfen der Zustimmung der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck.

§ 6

Stiftungsrat Veltheim

(1) Nach seiner Wahl beruft das Kuratorium für Veltheim einen Stiftungsrat, der aus drei Mitgliedern bestehen soll. Die Berufung eines Mitglieds für den Stiftungsrat erfolgt auf der Grundlage einer schriftlichen Bereitschaftserklärung des Bürgers. Liegen mehr Bereitschaftserklärungen als die festgesetzte Mitgliederzahl des Stiftungsrats vor, werden die Mitglieder für den Stiftungsrat durch das Kuratorium mit Stimmenmehrheit gewählt.

(2) Das Kuratorium kann ein Mitglied des Stiftungsrats mit Mehrheit seiner Stimmen aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen. Dem betroffenen Mitglied ist jedoch Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Stiftungsrats wählt das Kuratorium ein neues Mitglied.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Der Stiftungsrat ist für die Verwendung der gesamten Mittel der Stiftung zuständig, er fasst seine Beschlüsse über die Vergabe der Mittel mit Stimmenmehrheit.

§ 7

Erledigung des laufenden Geschäftsbetriebes

(1) Der Stiftungsrat überweist nach beschlossenem Wirtschaftsplan die Zuwendungen für die Gemeinde Winnigstedt an die Kasse der Gemeinde Winnigstedt.

(2) Auf der Grundlage von Beschlüssen des Ortschaftsrates Osterode am Fallstein und des Stiftungsrates Veltheim werden die Zuwendungen für die Ortschaften Osterode am Fallstein und Veltheim nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes und der Satzung durch den Stiftungsrat an die Zuwendungsempfänger überwiesen. Es werden nur Sachzuwendungen ausgereicht.

(3) Für die Ortschaften Osterode am Fallstein und Veltheim verbleiben die Zuwendungen auf einem gemeinsamen Konto.

Die Ortschaft Osterode am Fallstein gibt die gefassten Beschlüsse mit Belegen an den Stiftungsrat und dieser veranlasst die Überweisung.

(4) Auszahlungsanordnungen sind von zwei Mitgliedern des Stiftungsrates, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, zu unterzeichnen.

§ 8 Satzungsänderungen

(1) Der Stiftungsrat kann dem Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck eine Veränderung der Satzung vorschlagen, wenn die Anpassung an die veränderten Verhältnisse als notwendig erachtet wird. Der Stiftungszweck darf in seinem Wesen nicht geändert werden.

(2) Der Satzungsänderungsbeschluss erfolgt durch eine Mehrheit von zwei Drittel des Stadtrates.

§ 9 Änderung des Stiftungszweckes, Zusammenlegung, Auflösung

(1) Die Stiftung darf laut Testament Punkt I nicht aufgelöst, weder mit einer anderen Kasse zusammengelegt werden.
Sie ist auf ewige Zeiten zu erhalten.

(2) Sie kann von Anderen Grundstücke oder finanzielle Mittel entgegennehmen, die dann für den Stiftungszweck der Behrenschen Stiftung dienen.

§ 10 Entschädigung für Mitglieder des Stiftungsrates

(1) Der Vorsitzende des Stiftungsrates erhält eine Pauschale von 250,00 € im Jahr.
Die Mitglieder des Stiftungsrates erhalten eine Pauschale von 150,00 € im Jahr.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Osterwieck,

Wagenführ
Bürgermeisterin